

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Dorfanger Dippelsdorf
Gemeinde Moritzburg
Landkreis Meißen

Verfahrensnummer: 270411

Aktenzeichen: 20104.23.1.8461.69/270411

Das Landratsamt Meißen erlässt folgende

Ausführungsanordnung

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Dorfanger Dippelsdorf wird angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit dem **07. April 2026** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung

Die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ist gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG) i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist (AGFlurbG) für die Anordnung der Aus-führung des Flurbereinigungsplanes sachlich und örtlich zuständig.

Der am 03.12.2025 genehmigte Flurbereinigungsplan Dorfanger Dippelsdorf wurde den Betei-ligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben und ist unanfechtbar geworden. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans war deshalb anzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichts-ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist (VwGO).

Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zu. Es liegt ferner im öffent-lichen Interesse, dass die öffentlichen Bücher, insbesondere Liegenschaftskataster und Grundbuch, zeitnah berichtigt werden und somit den neuen Stand ausweisen. Damit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Überleitungsbestimmungen und Hinweise

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt uneingeschränkt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Partner nicht Abweichendes vereinbart haben.

Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Diese Berichtigung wird das Landratsamt Meißen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen (§§ 79 ff. FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite <https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/> veröffentlicht.

Großenhain, 19.03.2026

gez. Portsch
Amtsleiterin

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

Alternativ erhalten Sie die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Dezernat Technik, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen oder per E-Mail unter kreisvermessungsamt@kreis-meissen.de.

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisvermessungsamt | Sachgebiet Flurneuordnung
Remonteplatz 7 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2101
E-Mail: KVmA.Flurneuordnung@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de